

# 35/09

18. August 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung</b> für den Bachelorstudiengang <b>Wirtschaftskommunikation</b> im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 08. April 2009 .....	739

**htw**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

### WIRTSCHAFTSKOMMUNIKATION

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 08. April 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) zuletzt geändert am 20. Oktober 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 01/09), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 08. April 2009 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation vom 07. Februar 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/07) beschlossen\*:

#### Artikel 1

##### Nr. 1

##### § 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten zum Wintersemester 2009/2010.

##### Nr. 2

##### Anlage 4

##### Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung im Rahmen der Praxisphase

Die Anlage 4 wird nach §3 um die nachfolgenden §§ 4 – 6 ergänzt.

##### § 4 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die HTW bestätigt.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere
  - a) den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
  - b) die Verpflichtung der Studierenden,
    - aa) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

---

\* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 21.07.2009

- bb) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- cc) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
- dd) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- ee) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praktikumsbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
- ff) ein Fernbleiben gegenüber der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
  - aa) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - bb) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - cc) den von den Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
  - dd) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
  - ee) der betreuenden Lehrkraft der HTW die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
  - ff) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen,
- d) Fragen der Versicherung der Studierenden,
- e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt
  - a) der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
  - b) der oder die Praktikumsbeauftragte.
  - c) die betreuende Lehrkraft
- (4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage 4b beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten. Dieser oder diese kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele und Ausbildungsinhalte des Fachpraktikums im Sinne des § 1 Abs. 1 der Richtlinie für die Praxisphase gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

## § 5 Fehlzeiten

- (1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sind nachzuholen. Im Praktikumsnachweis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

## § 6 Anerkennung, Befreiung

- (1) Eine Anerkennung praktischer Tätigkeiten ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit während des Studiums an der HTW ausgeübt wurde, diese Tätigkeit 15 Wochen in Vollzeitform umfasst und der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung liegt. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Praktikumsbericht gestellt werden. Bei selbständigen Tätigkeiten tritt an die Stelle des Zeugnisses ein Ersatz (z.B. Eintragung ins Handelsregister, Angabe der Steuernummer und Bescheinigung des Steuerprüfers, o.ä.). Ohne objektiv nachprüfbar Nachweis ist eine Befreiung nicht möglich.

- (2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die in den ersten drei Fachsemestern erworbenen Kenntnisse anzuwenden, müssen diesen Studienfächern gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus.
- (3) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der HTW an einer anderen Hochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines WK-Studiengangs in einem vergleichbaren Studiengang (kommunikationswissenschaftlich orientierten Studiengang) erfolgreich absolviert wurden, können als Fachpraktikum anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Studium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den oben zu § 1 Abs. 1 niedergelegten Richtlinien entspricht. War das Praktikum kürzer, dann kann eine Anerkennung mit der Maßgabe erfolgen, die fehlenden Zeiten, nachzuholen.
- (4) Berufliche Tätigkeiten vor Beginn des Studiums an der HTW können nicht als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Befreiung ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.

**Nr. 3****Anlage 4A****Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum**

Nachfolgend wird folgende Anlage 4A neu aufgenommen:

Anlage 4A zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation

**Ausbildungsvertrag  
für das Fachpraktikum**

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau .....  
Vor- und Zuname

geboren am ..... in.....

wohnhaft in .....

Student oder Studentin an der HTW

im Studiengang .....

des Fachbereichs .....

nachfolgend Student oder Studentin genannt,

wird folgender

**VERTRAG**

geschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Der Student oder die Studentin absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20../.... das** in der Studienordnung des Studiengangs vorgesehene Fachpraktikum. Die Ausgestaltung des Fachpraktikums richtet sich nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation vom 11. April 2007 (Anlage 4) (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 11/07).

**§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vom .....bis ..... (= ..... Arbeitstage) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der HTW die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.

(2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der HTW vorzulegenden Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

### **§ 4 Ausbildungsbeauftragte**

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

### **§ 5 Urlaub**

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

### **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der HTW.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

Der Student oder die Studentin ist während des Fachpraktikums im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Er oder sie ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des praktischen Studiensemesters mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der HTW einen Abdruck der Unfallanzeige. Sofern das Fachpraktikum im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

### **§ 8 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlich .....EUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

bestätigt:

Praktikumsbeauftragter oder  
Praktikumsbeauftragte des  
Studienganges Wirtschaftskommunikation

Hochschulbetreuer/in

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.